

# **Geschäftsordnung**

**Des Aufsichtsrats**

**der LEONI AG**

in der Fassung vom 16.09.2021

Der Aufsichtsrat der **LEONI AG** gibt sich folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Er arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng mit dem Vorstand zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Bei der Ausübung ihres Amtes haben sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden und über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft nach Maßgabe des § 11 der Satzung Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner gemäß § 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG verpflichtet.

## **§ 2 Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Darüber hinaus kann ein zweiter Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Für die Wahl des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters (Stellvertreter im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes) gilt § 27 MitBestG. Die Wahl eines zweiten Stellvertreters richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Aufsichtsratsbeschlüsse (§ 9 der Satzung).
- (3) Der erste Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Ein zweiter Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der erste Stellvertreter verhindert sind. Soweit nach dieser Geschäftsordnung der erste Stellvertreter Mitglied von Ausschüssen ist, gilt dies nicht für einen zweiten Stellvertreter. § 15 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit dem Vorstand die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.

## § 3 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel persönlich am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt. Mitglieder können auch telefonisch oder über Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen und gelten insoweit als anwesend. Der Vorsitzende kann bestimmen, dass die Sitzung des Aufsichtsrates ausnahmsweise auch vollständig als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens sechsmal in jedem Kalenderjahr statt, wobei in jedem Kalendervierteljahr zumindest eine Sitzung stattfinden sollte. Auf jeden Fall muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies erforderlich ist, was insbesondere bei Vorliegen wichtiger Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, in Betracht kommt. In jedem Kalenderjahr berät der Aufsichtsrat in mindestens einer Sitzung ausführlich über die Strategie des Unternehmens („Strategiesitzung“ genannt). Darüber hinaus reflektiert der Aufsichtsrat seine Arbeit, sein Selbstbild und Rollenverständnis sowie seine zukünftigen Tätigkeitsschwerpunkte einmal jährlich in einer Sitzung („**Executive Session**“ genannt), welche ohne den Vorstand abgehalten wird. Der Aufsichtsrat tagt darüber hinaus regelmäßig auch ohne den Vorstand.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- (4) Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei der erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand gemäß § 29 Absatz 2 MitBestG steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei nochmaliger Stimmgleichheit eine zweite Stimme zu. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme verhindert, gilt das gleiche auch zugunsten desjenigen, der vom Aufsichtsratsvorsitzenden mit der schriftlichen Stimmabgabe betraut worden ist. Einem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme auch dann nicht zu, wenn für den verhinderten Vorsitzenden niemand eine schriftliche Stimmabgabe überreicht.
- (6) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (7) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

- (8) Von den Aufsichtsratssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und den Inhalt der Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung. Mit der Protokollführung kann auch ein Angestellter der Gesellschaft, der dem Aufsichtsrat nicht angehört, betraut werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in die Niederschrift aufgenommen wird. Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
- (9) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann, sofern erforderlich, auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift schriftlich festgestellt. Für die Niederschrift gilt im Übrigen Absatz 8 entsprechend.
- (10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats. Im Falle einer längerfristigen oder nachhaltigen Verhinderung hat er den Schriftwechsel seinem Stellvertreter zu überlassen. Bei Beendigung des Amtes ist der Schriftwechsel dem Nachfolger im Amt auszuhändigen. Zu dem Schriftwechsel gehören auch persönliche Niederschriften und Briefwechsel, die von ihm in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrats geführt sind.

## **§ 4 Aufgaben des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat die nachfolgenden Aufgaben:

- (1) Regelmäßige Beratung und Überwachung des Vorstands bei der Leitung des Unternehmens,
- (2) Bestellung der Mitglieder des Vorstands, Wiederholung der Bestellung bzw. Verlängerung der Amtszeit,
- (3) Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands,
- (4) Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund,
- (5) Widerruf der Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands aus wichtigem Grund,
- (6) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- (7) Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter,
- (8) Einberufung der Hauptversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
- (9) Wahl der Aufsichtsratsausschüsse nach § 5 dieser Geschäftsordnung,

- (10) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, schriftlicher Bericht über das Ergebnis der Prüfung an die Hauptversammlung, Billigung des Jahresabschlusses,
- (11) Überwachung der Liquidatoren nach Auflösung der Gesellschaft,
- (12) Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand, namentlich bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern sowie bei der Abänderung und Aufhebung dieser Verträge,
- (13) Durchführung sonstiger Aufgaben, die Gesetz oder Satzung dem Aufsichtsrat zuweisen.

## **§ 5 Ausschüsse**

### **I. Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet entsprechend § 27 Absatz 3 MitBestG einen Vermittlungsausschuss. Außerdem bestellt der Aufsichtsrat einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Strategieausschuss und in Entsprechung von Empfehlung D.5 des Deutsche Corporate Governance Kodex einen Nominierungsausschuss.
- (2) Ein Aufsichtsratsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder bestellt.
- (4) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden haben regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

### **II. Vermittlungsausschuss**

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Absatz 3 Satz 1 MitBestG bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss (Vermittlungsausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein erster Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören).

- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Vermittlungsausschusses. Der Vermittlungsausschuss nach § 27 Absatz 3 MitBestG ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende, an der Sitzung teilnehmen.

### III. Personalausschuss

- (1) Dem Personalausschuss gehören neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Ausschussvorsitzenden sein erster Stellvertreter sowie je ein auf Vorschlag der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats und ein auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewähltes Aufsichtsratsmitglied an.
- (2) Der Ausschuss befasst sich beratend, vorbereitend, vollziehend und - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen - auch entscheidend, mit der Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft, den einzelnen Vorstandsmitgliedern und den Aufsichtsratsmitgliedern. Er tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr.
- (3) Der Ausschuss
- a) berät insbesondere über
    - aa) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder; hierbei hat der Ausschuss zu beachten, dass nur Personen als Vorstand bestellt werden sollen, die zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung nicht älter als 65 Jahre sind;
    - bb) das Vergütungssystem für den Vorstand; und
    - cc) die wesentlichen Vertragselemente der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder, einschließlich der wesentlichen Regelungen betreffend deren Änderung, Aufhebung, Verlängerung und Kündigung.

Hinsichtlich dieser Ziffer (3) a) wird klargestellt, dass die Entscheidungen über die hier festgelegten Themen jeweils vom gesamten Aufsichtsratsgremium getroffen werden. Der Ausschuss bereitet hierzu die jeweiligen Entscheidungsgrundlagen vor;

- b) verhandelt die Vertragsinhalte gemäß Ziffer 3 a) aa) bis cc) mit den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Vorsitzende des Ausschusses vollzieht im Auftrag des Aufsichtsrates gemäß Ziffer 3 a) aa) bis cc) den Abschluss der Anstellungsverträge mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern und die Durchführung der vertraglichen Regelungen, insbesondere betreffend deren Aufhebung, Verlängerung und Kündigung.

- (5) Der Ausschuss entscheidet anstelle des Aufsichtsrates über
- a) die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern;
  - b) die Genehmigung von Krediten an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft nach den §§ 89, 115 AktG;
  - c) die Genehmigung von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG;
  - d) die Zustimmung nach § 9 Abs. (1) lit. i) der Geschäftsordnung für den Vorstand der LEONI AG;
  - e) den Aufschub von Mitteilungen nach Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung, sofern der Aufsichtsrat dafür zuständig ist und
  - f) die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder der LEONI AG insbesondere im Hinblick auf konzernfremde Aufsichtsratsmandate sowie die Entscheidung der Anrechnung etwaig hieraus resultierender Vergütung auf die bestehende Gesamtvergütung des betreffenden Vorstands.

## IV. Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei (2) vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern der Anteilseigner und zwei (2) vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern der Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden. Der Prüfungsausschuss tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Diskussion und Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts, des Berichts des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht), des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands;
  - b) Erörterung der Halbjahres- und etwaiger Quartalsfinanzberichte mit dem Vorstand;
  - c) Befassung mit Fragen der Rechnungslegung;
  - d) Befassung mit Fragen der Compliance, des Risikomanagements, der internen Revision und des internen Kontrollsystems einschließlich der Prüfung der Wirksamkeit der jeweils vorhandenen Systeme und Maßnahmen;
  - e) Prüfung der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere durch Einholen einer entsprechenden Unabhängigkeitserklärung;
  - f) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer i. S. v. § 111 AktG;

- g) Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten bei der Abschlussprüfung;
- h) Abschluss der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer;
- i) Befassung mit der Prüfung der Einhaltung bestimmter Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nach § 32 WPHG.

Soweit sich der Prüfungsausschuss mit der Vorprüfung des Jahresabschlusses befasst, hat ein Vertreter des Abschlussprüfers an der Ausschusssitzung teilzunehmen. Die gesetzliche Prüfungspflicht aller weiteren Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf die Prüfung des Jahresabschlusses bleibt, trotz der Vorarbeit des Prüfungsausschusses, unberührt.

## V. Sonderausschuss

In besonderen Unternehmenssituationen kann der Aufsichtsrat einen befristeten, nicht auf Dauer angelegten weiteren Ausschuss gründen (Sonderausschuss). Der Sonderausschuss besteht aus drei (3) vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern der Anteilseigner und drei (3) vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern der Arbeitnehmervertreter. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden. Der Sonderausschuss tagt in der Regel mindestens einmal im Monat, ist im engen Austausch mit dem Vorstand und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beratung des Vorstands im Hinblick auf die laufenden Arbeiten im Rahmen der Refinanzierung der LEONI AG und ihres Konzerns sowie das Monitoring der Vermögens-, Finanz und Ertragslage, einschließlich der Überwachung der vom Vorstand hierzu ergriffenen Maßnahmen.
- b) die Plausibilisierung der Berichterstattung des Vorstands zur aktuellen Finanz-, -Vermögens- und Ertragslage betreffen die LEONI AG und die Konzerngruppe.
- c) eine engmaschige Überwachung der Liquiditäts- und Überschuldungssituation der LEONI AG und des gesamten Konzerns.

## VI. Nominierungsausschuss

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden, der zugleich den Vorsitz des Ausschusses führt, zwei (2) weitere Mitglieder der Anteilseignervertreter an.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung bezogen auf die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Geeignetheit eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin sind, die vom Aufsichtsrat benannten, konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium, das



auch das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats beachtet. Der Ausschuss kann die Geeignetheit dabei in jeder ihm zweckdienlich scheinenden Form prüfen, verwendet jedoch in jedem Fall einen für Zwecke dieser Prüfung vom Gesamtaufwandsrat gebilligten Fragebogen in der jeweils aktuellen Fassung.

- (3) Bei der Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten der Anteilseignerseite hat der Ausschuss auch darauf zu achten, dass nur Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden sollen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sind. Weiterhin soll der Wahlvorschlag die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von 15 Jahren berücksichtigen.
- (4) Ferner hat sich der Ausschuss bei den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten zu vergewissern, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

## **VII. Strategieausschuss**

- (1) Dem Strategieausschuss gehören drei (3) vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder der Anteilseigner und drei (3) vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder der Arbeitnehmer an. Der Aufsichtsrat wählt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
- (2) Der Ausschuss befasst sich beratend und vorbereitend mit der Unternehmensstrategie. Der Ausschuss tagt neben der jährlichen Strategiesitzung im Aufsichtsrat mindestens zweimal pro Kalenderjahr.
- (3) Der Strategieausschuss ist zuständig für
  - a) die Beratung des Vorstands bei und die Prüfung der strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens sowie die Berichterstattung darüber an den Aufsichtsrat;
  - b) die Vorbereitung von Strategiesitzungen nach § 3 Abs. (3) Satz 4 und Entscheidungen des Aufsichtsrats über zustimmungspflichtige Akquisitionen, Devestitionen, Investitionen, organisatorische Veränderungen oder Restrukturierungen;
  - c) die Beratung des Vorstands in Fragen der Unternehmensstrategie sowie bei Projekten mit strategischer Relevanz.

## **§ 6**

### **Unabhängigkeit und Interessenkonflikte**

- (1) Alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben darauf zu achten, dass sie die Kriterien an eine unabhängige Ausübung ihres Aufsichtsratsmandats im Sinne des Abschnittes C.II. sowie der Empfehlungen C.1, C.13 und C.14 des Deutsche Corporate Governance Kodex stets erfüllen.

- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, zunächst dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und sodann dem Gesamtaufsichtsrat gegenüber offenzulegen.

## **§ 7 Effizienzprüfung**

Der Aufsichtsrat überprüft mindestens einmal im Kalenderjahr die Effizienz seiner Tätigkeit. Dabei verwendet der Aufsichtsrat als Prüfungsmaßstab einen hierfür entworfenen und bei Bedarf zu aktualisierenden Fragenkatalog. Ziel dieser regelmäßigen Prüfung ist es, eine möglichst hohe Effizienz in der Tätigkeit des Aufsichtsrats zu erreichen und zu erhalten sowie mögliche Lücken in der Effizienz seiner Arbeit zu erkennen und diese zu beseitigen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab dem 16.09.2021 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats vollständig.

Nürnberg, den 16.09.2021

Für den Aufsichtsrat



---

Dr. Klaus Probst  
Aufsichtsratsvorsitzender